



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

- Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt -
Veterinärwesen
Harburger Rathausplatz 4
D - 21073 Hamburg
Telefon: 040- 42871 2332

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBL. I S.2738) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Harburg Gemeinde Seevetal Ortsteil Meckelfeld zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut die Erweiterung des bereits bestehenden Sperrbezirks angeordnet.

Der erweiterte Sperrbezirk verläuft wie folgt:

Süderelbe beginnend Kraftwerk Moorburg
Elbaufwärts bis zu der Autobahn A1
Südwärts entlang der A1 bis zur Landesgrenze Niedersachsen bis Großmoordamm
Östlich bis zur Kreuzung Fünfhausener Straße/Alter Damm
Nach Süden weiter an der Landesgrenze Niedersachsen
Entlang der A 7 in Richtung Ehestorf
Nach Norden entlang der Landesgrenze und fortführend entlang Ehestorfer Heuweg
Nach Osten entlang B73
Weiter nördlich entlang Waltershofer Straße
Nach Osten entlang Moorburger Elbdeich bis zum Kraftwerk Moorburg

Für den Sperrbezirk gilt gemäß §§ 5b, 9 und 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Harburg, Abteilung Veterinärwesen, unter der Angabe des Standortes und der Völkerzahl anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung zu 4. findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 11 Absatz 3 Bienenseuchen-Verordnung können Ausnahmen von 2. bis 5. für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel vom Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen genehmigt werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Eine Anfechtung der o.g. Anordnungen hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine kontagiöse Bienenseuche, die durch die infektiösen Sporen des Bakteriums *Paenibacillus larvae* hervorgerufen wird. Diese Sporen werden sowohl über belebte Vektoren (räubernde Bienen) als auch unbelebte Vektoren (kontaminierte Waben, Bienenwohnungen, Honig und Futter) übertragen. Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Da Bienen einen größeren Flugradius je nach Trachtangebot, Bienenalter, Wetter etc. haben können, wird aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen aus Sicherheitsgründen ein Sperrbezirk von ca. 3 km eingerichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer amtlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abt. Veterinärwesen, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg eingelegt werden.

Hinweise:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 26 Nr. 1-16 der Bienenseuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Absatz 2 Nr. 4 a TierGesG dar und kann gemäß § 32 Absatz 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Das Bezirksamt Harburg

Hamburg, den 19. Juli 2016